



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Herrn 3. Landtagspräsidenten
Peter Binder
SPÖ Landtagsklub
Landhausplatz 1
4021 Linz

Frau Klubobfrau
Sabine Engleitner-Neu M.A., M.A.
SPÖ Landtagsklub
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, am 7. Oktober 2026
Tgb.-00004445-2026-mar/kk

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dritter Präsident Peter BINDER und Klubobfrau Sabine ENGLEITNER-NEU, M.A. M.A. an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred HAIMBUCHNER betreffend Wohnbeihilfe im Kalenderjahr 2025; Beilage 11596/2026

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Binder!
Sehr geehrte Frau Klubvorsitzende Engleitner-Neu M.A. M.A.!

Sie haben am 07. August 2026 eine Schriftliche Anfrage gemäß § 28 Oö. Landtagsgeschäftsordnung (Oö. LGO 2009) betreffend „Wohnbeihilfe im Kalenderjahr 2025“ eingebracht. Dazu teile ich Ihnen gerne mit:

Das Wohnbauressort veröffentlicht jedes Jahr mit der ‚Wohnbaubilanz‘ (vormals ‚Wohnbaubericht‘) eine Jahresbilanz mit den wesentlichen Kennzahlen der Wohnbauförderung. Oftmals mit Vorjahres- und/oder Bundesländervergleichen. Mit diesen immer zu Beginn des Folgejahres veröffentlichten Kennzahlen bietet das Wohnbauressort schon seit vielen Jahren öffentlichen Zugang zu behördlichen Daten und allgemeine Transparenz der Verwaltung. Die Berichte werden auf der Homepage des Landes Oberösterreich publiziert und sind dort allgemein öffentlich zugänglich. Zu Ihren Fragen 1, 4, 5, 6 und 7 verweise ich daher auf das Kapitel Wohnbeihilfe der Wohnbaubilanz 2025.



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Zu Frage 2:

Ich verweise hier auf die Wohnbaubilanz 2025 sowie auf meine Beantwortung vom 17. November 2025 zu der von Ihnen gestellten schriftlichen Anfrage betreffend „Wohnbeihilfe im ersten Halbjahr 2025“.

Ergänzend lagen im Zeitraum Juli bis Dezember 2025 folgende Abweisungsgründe vor:

Voraussetzungen für Nicht-EWR-Bürger nicht erfüllt	407
anrechenbarer Wohnungsaufwand über der Obergrenze	522
andere Fördervoraussetzungen nicht erfüllt (unentgeltliches Wohnrecht, kein Wohnungsaufwand, kein entsprechender Mietvertrag, Mietverhältnis mit einer nahestehenden Person, Wohnung wird nicht dauernd bewohnt, nur Untermieter, Ferienwohnung, nur Nebenwohnsitz, nur ein Zimmer, Wohnheimbewohner, Bezug einer Wohnkostenbeihilfe, kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze, Förderwerber nicht volljährig, laut Mietvertrag nicht Hauptmieter; sonstige)	779

Zur Frage nach den jeweiligen zu zahlenden Mieten pro Quadratmeter, die zur Ablehnung führten, verweise ich auf meine Antwort zur gleichlautenden Frage Ihrer schriftlichen Anfragen 2023, 2024 und 2025.

Zu den Fragen 3 und 8:

Ich verweise hier auf meine Beantwortung vom 17. November 2025 zu der von Ihnen gestellten schriftlichen Anfrage betreffend „Wohnbeihilfe im ersten Halbjahr 2025“.

Ergänzend gebe ich Ihnen die Anzahl zahlungsempfangender Haushalte nach Mietverhältnis von Juli bis Dezember 2025 bekannt:

	gefördert	nicht gefördert
2025.07	12.314	12.567
2025.08	11.592	11.893
2025.09	11.766	12.013
2025.10	11.880	12.421
2025.11	11.715	11.912
2025.12	11.727	11.821



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Weiters ergänze ich die bekanntgegebenen Zahlen für den Zeitraum Juli bis Dezember 2025 für Fördernehmer mit Beruf „Student“ und

- Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze mit 114 Fördernehmern (durchschnittlich 168,59 Euro Wohnbeihilfe pro Monat).
- Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze bzw. ohne Einkommen mit 68 Fördernehmern (durchschnittlich 82,60 Euro Wohnbeihilfe pro Monat).
- Studienbeihilfe mit 153 Fördernehmern (durchschnittlich 168,04 Euro Wohnbeihilfe pro Monat).

Freundliche Grüße!